

Aktenzeichen.
5 C 496/15



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 73560 Böbingen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Heidenheim, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
10.08.2015 beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender **Vergleich**
zustande gekommen ist.

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 398,50 € an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 €. Die erste Rate ist spätestens am 01.09.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE 60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto:598410502)

Auf korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.09.2015 zu verzinsen.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Schwäbisch Gmünd, 17.08.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

